

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
Kompetenzzentrum Kriminaltechnik
LKA KT 31
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-231**
DATUM **06.12.11**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 21.12.2010, Ihr Az. UV 31/2010/2766

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 [BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert] ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Gegenstand dieses Bescheides ist die waffenrechtliche Einstufung eines

Kaffeebechers mit einem Henkel in Form eines Schlagringes

Höhe:	**12 cm,**
Durchmesser:	**8,5 cm,**
Griffhöhe:	**11,5 cm,**
Grifftiefe:	**6 cm**

Der Henkel der Tasse ist schlagringförmig und mit einer metallisch glänzenden Schicht überzogen. Dem optischen Anschein nach könnte der Henkel aus Metall bestehen.





Abb. 1: Tasse Gesamtansicht



Abb. 2: Ansicht Tassenunterseite

Gegenstand des obigen Antrages war die Frage, ob es sich bei dem vorliegenden Gegenstand, bzw. bei dem Griff der Tasse um eine verbotene Waffe im Sinne der Nummern 1.3.1

und/oder 1.3.2 sowie ob es sich hier bei der vorgelegten Tasse und vergleichbaren Gegenständen um Waffen i. S. d. WaffG handelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

<u>Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG:</u>
Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist die Frage, ob es sich um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1 sind tragbare Gegenstände, insbesondere solche nach Nr. 1.1 Hieb und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).

Der Henkel besteht aus demselben Material wie die Tasse (Keramik). Ein Ablösen des Henkels in Gänze unter Zuhilfenahme von Hammer und einem sog. ‚Dremel' war möglich. Fraglich ist, ob der abgetrennte Henkel als ‚Schlagwaffe' geeignet ist. Die Verletzungsgefahr dürfte aufgrund des Materials auf beiden Seiten (Angreifer/Geschädigter) gleich sein.



Abb. 3: Ansicht abgetrennter Henkel

Die Zweckbestimmung des Kaffeebechers, bzw. auch des abgetrennten Henkel liegt eindeutig **nicht** bei der Waffeneigenschaft, sondern als Gebrauchsgegenstand.

Die Bestimmung als Waffe wird daher verneint.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) WaffG:
Es handelt sich bei der in Rede stehenden Tasse um einen tragbaren Gegenstand, der auch ohne dazu bestimmt zu sein, aufgrund des Materials durchaus geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Es mangelt jedoch an der notwendigen Auflistung expressis verbis im WaffG, so dass es sich nicht um eine Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) WaffG handelt.

Ergebnis:

Der zu beurteilende Gegenstand fällt **nicht** unter das Waffengesetz.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

BUNDESKRIMINALAMT

50